

Gesellschaftsrecht

Gerichtsreferendar WOLFGANG DÄUBLER, Tübingen

Die GmbH in Frankreich*)

Die engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den europäischen Staaten machen die Kenntnis gesellschaftsrechtlicher und handelsrechtlicher Besonderheiten und Übereinstimmungen in den Gesetzen der Nachbarstaaten erforderlich. Wegen der besonderen Bedeutung im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen der EWG veröffentlichen wir nachfolgend einen Bericht über die französische GmbH. (Red.)

I. Allgemeines

Die GmbH wurde in Frankreich durch Gesetz v. 7. 3. 25 eingeführt. Ihre Einführung war von der Wirtschaft nachdrücklich gefordert worden, da die vorhandenen Gesellschaftstypen¹⁾ nicht allen Bedürfnissen gerecht werden konnten. Dazu kam, daß in Elsaß-Lothringen bereits Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestanden, die nach der Wiedereinführung des französischen Rechts erhalten geblieben waren. Schließlich hatte man bereits im Ausland, insbes. in Deutschland, gute Erfahrungen mit der GmbH gemacht. So wurde diese neue Gesellschaftsform in Frankreich allgemein begrüßt. Sie gewann schnell an Boden; bereits nach 3 Jahren bestanden 16 651 GmbH bei einer Gesamtanzahl von 130 022 Handelsgesellschaften. Bis zum Jahre 1939 stieg ihre Zahl auf 62 760 gegenüber einer Gesamtzahl von 194 122 Handelsgesellschaften. Am 1. 1. 59 standen sich 115 302 GmbH und 75 450 Gesellschaften anderen Typs gegenüber²⁾.

*) Vgl. GmbH-Rdsch. 1962, 72 ff.

¹⁾ Société anonyme = AG; Société en nom collectif = oHG; Société en commandite simple = KG; Société en commandite par actions = KGaA; Société oder Association en participation = stille Gesellschaft.

²⁾ Zitiert nach JC (= Juris Classeur), Sociétés, Band II, Fasc. (= Fascicule) 3.

Seiner außerordentlichen Bedeutung wegen soll im folgenden ein kurzer Abriss des französischen GmbH-Rechts gegeben werden.

II. Die Rechtsnatur der französischen GmbH

Die GmbH („société à responsabilité limitée“, abgekürzt SARL) ist wie alle Gesellschaften im französischen Recht unbestrittenermaßen eine juristische Person³⁾. Sie kann jeden erlaubten Zweck verfolgen, freilich mit der Einschränkung, daß immer eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen muß. Ihrem Charakter nach steht sie zwischen der AG (société anonyme) und der oHG (société en nom collectif); sie enthält sowohl Elemente der Personengesellschaft als auch solche der Kapitalgesellschaft⁴⁾. Grundsätzlich können daher sowohl das Recht der oHG als auch das Aktienrecht herangezogen werden, um Lücken zu füllen, die das französische GmbH-Gesetz gelassen hat.

Die französische GmbH ist immer Handelsgesellschaft (Art. 3 des GmbHG v. 7. 3. 25) und unterliegt als solche den Vorschriften des code de commerce.

Die Haftung der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft ist im Prinzip ebenso ausgeschlossen wie im deutschen Recht. Über Ausnahmen in den Fällen der Überbewertung von Sacheinlagen (Art. 8, aaO), der Nichtigkeit der Gesellschaft (Art. 10, aaO) und der Strohmannengesellschaft soll später gesprochen werden⁵⁾.

³⁾ Julliot de la Morandière-Rodière-Houin, Droit commercial, Band 1, 3. Aufl. 1962, Nr. 339 (S. 266).

⁴⁾ Bastian in JC Sociétés, Band IV, Fasc. 71¹ No. 16. m. weit. Nachw.

⁵⁾ Vgl. unten III aE, IV 3, IV 2 aE.

III. Die Gründung der Gesellschaft

Die Art. 2—8 (aaO) geben Vorschriften über das bei der Gründung zu beachtende Verfahren und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags.

Der Gesellschaftsvertrag kann in notarieller Form oder privatschriftlich abgeschlossen werden (Art. 4, aaO). Im letzteren Fall ist die eigenhändige Unterschrift jedes Gründers oder eines mit Spezialvollmacht ausgestatteten Vertreters erforderlich. Mit dem Abschluß des Vertrages ist die GmbH entstanden. Die später erfolgende Hinterlegung des Gesellschaftsvertrags bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts⁶⁾ am Sitz der Gesellschaft, die Veröffentlichung der Gründung in den hierzu geeigneten Blättern sowie die Eintragung der GmbH ins Handelsregister haben keinerlei konstitutive Bedeutung.

Die Zahl der Gesellschafter muß mindestens zwei betragen; nach oben besteht keine Grenze. Das Stammkapital darf 10 000 NF nicht unterschreiten; eine Aufteilung in Geschäftsanteile mit einem Nennwert von mindestens 50 NF ist erforderlich.

Bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags müssen alle Einlagen bereits erbracht sein, der Vertrag muß eine diesbezügliche Erklärung enthalten (Art. 7 Abs. 3, aaO). Sacheinlagen sind zulässig, der Gesellschaftsvertrag muß ihren Wert angeben. Bei Überbewertung haften alle Gesellschafter, die eine falsche Bewertung auch nur hätten kennen müssen, solidarisch für den Schaden, der Dritten daraus entstanden ist.

IV. Gründungsmängel

1. Regelungen im Gesetz

Art. 9 Abs. 1 des französischen GmbHG bestimmt, daß die Gesellschaft bei Verstoß gegen Art. 2—8 (Formmängel, Mindeststammkapital, Mindestzahl der Gesellschafter, Fehlen der Erklärung über die Erbringung der Einlagen und über den Wert der Sacheinlagen ua.) nichtig ist. Diese Nichtigkeit wirkt jedoch nur im Innenverhältnis, da sie nach Art. 9 Abs. 2 (aaO) Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Auch im Innenverhältnis ist die Nichtigkeit in ihrer Wirkung beschränkt; nach der auch im französischen Recht durchgedrungenen Lehre von der faktischen Gesellschaft kann die Nichtigkeit nur mit Wirkung ex nunc geltend gemacht werden.

Ein Urteil, das einer Nichtigkeitsklage stattgibt, wirkt für und gegen jedermann⁷⁾.

Bis 1958 war die Beteiligung zweier Ehegatten an derselben GmbH verboten⁸⁾. Man wollte dadurch verhindern, daß die durch das Familienrecht geschaffene Ordnung durch das Gesellschaftsrecht überspielt wird, zumal nach Art. 1395 code civil eine vertragliche Änderung des Güterstands ausgeschlossen ist. Durch VO v. 19. 12. 58 wurde jedoch die Beteiligung zweier Ehegatten an einer Gesellschaft

⁶⁾ In Frankreich bestehen neben den ordentlichen Gerichten Handelsgerichte, die mit Kaufleuten besetzt sind und über einen großen Teil der Handelssachen entscheiden; vgl. Cornu in David, Le Droit français, Band II, 265.

⁷⁾ Cass. Req. (= Cour de Cassation, Chambre de Requetes) v. 16. 5. 38 S. (= Sirey) 1939, I, 292.

⁸⁾ Bastian in JC Sociétés Band II, Fasc. 8³ No. 109 ff. m. weit. Nachw.

zugelassen, soweit sie nicht beide solidarisch und unbeschränkt für die Gesellschaftsschulden haften. Da dies bei der GmbH naturgemäß nicht der Fall ist, steht einer gleichzeitigen Beteiligung zweier Ehegatten nichts im Wege.

Bestritten blieb jedoch, ob zwei Ehegatten alleinige Gesellschafter einer GmbH sein können⁹⁾. Die Cour d'Appel von Alger hat in einer neueren Entscheidung¹⁰⁾ eine GmbH als nichtig angesehen, weil zwei Ehegatten ihre alleinigen Gesellschafter waren. Auch diese Nichtigkeit dürfte jedoch keine Wirkung gegenüber Dritten und keine Rückwirkung zwischen den Ehegatten haben. Sie ist zudem durch Aufnahme eines Dritten in die Gesellschaft heilbar.

2. Sonstige, nicht im Gesetz geregelte Fälle

Nicht im Gesetz geregelt sind die Fälle, in denen die Gesellschaft einen unerlaubten Zweck verfolgt, in denen ein Geschäftsunfähiger beim Abschluß des Gesellschaftsvertrags mitgewirkt hat oder wo bei einem der Gründer ein rechtlich erheblicher Willensmangel vorlag.

In den ersten beiden Fällen wird unheilbare Nichtigkeit im Innenverhältnis angenommen, dasselbe gilt für den Fall der Drohung und Täuschung, wobei freilich zugunsten des Geschäftsunfähigen, Bedrohten oder Getäuschten eine Ausnahme zu machen ist¹¹⁾. Im Falle des Irrtums wird die Lehre von der faktischen Gesellschaft in vollem Umfang Anwendung finden.

Die Strohmanggesellschaft ist an sich gültig, der oder die „Hintermänner“ können jedoch von den Gesellschaftsgläubigern persönlich in Anspruch genommen werden¹²⁾.

Nach Art. 10 Abs. 1 (aaO) haften bei Nichtigkeit der Gesellschaft die schuldigen Gesellschafter für allen Schaden, der Dritten aus der Nichtigkeit entstanden ist. Diese Regelung dürfte auf die nicht im Gesetz geregelten Fälle auszudehnen sein.

V. Firmenrecht

Nach Art. 11 (aaO) hat die Gesellschaft die Wahl zwischen einer Sachfirma und einer Personalfirma. Auch Phantasienamen sind zulässig. Die Firma muß außerdem die unabgekürzte Bezeichnung „Société à responsabilité limitée“ sowie die Höhe des Stammkapitals enthalten.

Wird eine Personalfirma gewählt, so dürfen nur Namen von Gesellschaftern verwendet werden. Scheidet einer von ihnen aus, darf sein Name auch nicht mit seiner Zustimmung weiterbenutzt werden¹³⁾.

⁹⁾ Die hM in der Literatur verneint dies; vgl. die umfassenden Nachweise bei Vasseur, Rev. Trim. Dr. Comm. (= Revue Trimestrielle du Droit Commercial) 1959, 846 Fn. 1.

¹⁰⁾ Cour d'Alger v. 2. 1. 62, JCP (= Juris Classeur Périodique) 1962, II, 12765; D. (= Dalloz) 1962 Somm. 99 (Sommaires de jurisprudence, 99).

¹¹⁾ Julliot de la Morandière-Rodière-Houin aaO, 293.

¹²⁾ Trib. civ. Epervay v. 11. 5. 51, D. 1951, 487 = Rev. Soc. 1951, 330. Ebenso Cass. comm. (= Cour de Cassation Chambre commerciale) v. 21. 7. 52, D. 1952, 773; S. 1953, 1, 153.

¹³⁾ Bastian in JC Sociétés, Fasc. 71¹ No. 42; Trib. Comm. Trévoux v. 30. 6. 32, Gaz. Pal. (= Gazette du Palais) 1932, 2, 753.

VI. Publizitätsvorschriften

Bei der Gründung der Gesellschaft sind zahlreiche Publizitätsvorschriften zu beachten. Nach Art. 12 (aaO) müssen im Laufe eines Monats nach Abschluß des Gesellschaftsvertrags zwei Exemplare des privatschriftlichen oder zwei Ausfertigungen des notariellen Vertrags bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Nach Art. 19 (aaO) hat jedermann das Recht, in diese Papiere Einsicht zu nehmen.

Außerdem muß binnen eines Monats nach Abschluß des Gesellschaftsvertrags ein durch Art. 14 (aaO) näher umschriebener Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag auf nationaler und auf lokaler Ebene in einem hierfür geeigneten Publikationsorgan veröffentlicht werden (Art. 13, aaO). Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtigkeit der Gesellschaft zur Folge (Art. 14 Abs. 3).

Schließlich wird die Gesellschaft noch in das Handelsregister eingetragen, wobei sich Form und Frist nach dem Gesetz v. 18. 3. 19 richten, das entsprechend dem deutschen Vorbild das Handelsregister in Frankreich einführt.

Nach der Gründung der Gesellschaft wird die nachträgliche Bestellung eines Geschäftsführers bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts hinterlegt. Dasselbe gilt für die Änderung wichtiger Teile des Gesellschaftsvertrags und den Beschluß über eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft und die Art der Liquidation. In diesen Fällen hat auch die oben beschriebene Veröffentlichung zu erfolgen (vgl. Art. 17, aaO). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die betreffenden Beschlüsse im Verhältnis unter den Gesellschaftern nichtig.

VII. Die Organe der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird im Gesellschaftsvertrag ernannt oder durch Beschluß der Gesellschafter gewählt. Er kann Gesellschafter oder Dritter, seine Tätigkeit kann entgeltlich oder unentgeltlich, in ihrer Dauer beschränkt oder unbeschränkt sein. Auch können mehrere Geschäftsführer bestellt werden.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen hin. Seine Vertretungsmacht besteht jedoch nur insoweit, als seine Handlungen noch dem Zweck der Gesellschaft entsprechen. Daher ist er nicht zu Schenkungen oder zur Veräußerung des gesamten Gesellschaftsvermögens befugt¹⁴⁾. Außerdem ist er nicht zu Handlungen berechtigt, die das Gesetz anderen Organen zuweist (zB haben Satzungsänderungen und die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen). Innerhalb dieses Rahmens ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers unbeschränkt, die Satzung kann sie nur mit Wirkung im Innenverhältnis, nicht im Verhältnis zu Dritten beschränken (Art. 24, aaO)¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Vgl. Poitiers v. 23. 6. 31, D. H. (= Dalloz Hebdomadaire) 1931, 437; Lyon v. 28. 1. 52, JCP 1953 éd. C I No. 50 752.

¹⁵⁾ Dritte können sich jedoch ihrerseits auf die Beschränkung der Vertretungsmacht berufen; so Cass. Comm. v. 17. 10. 62, JCP 1963, II, 13086 = D. 1963 Somm. 33.

Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund¹⁶⁾ möglich. Das Verfahren ist im Gesetz nicht geregelt. Bei Ernennung durch den Gesellschaftsvertrag ist die für dessen Änderungen vorgeschriebene $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, bei Bestellung durch Beschluß eine einfache Mehrheit erforderlich¹⁷⁾. Daneben ist auch eine Abberufung durch das Gericht möglich¹⁸⁾.

2. Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle diejenigen Angelegenheiten zuständig, die kraft Gesetzes oder auf Grund einer zulässigen Satzungsbestimmung nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen. So beschließt sie beispielsweise über die Gewinnverteilung sowie die Genehmigung zur Abtretung von Geschäftsanteilen.

Jeder Gesellschafter hat Stimmrecht, das auch durch die Satzung nicht entzogen werden kann¹⁹⁾. Nach Art. 27 (aaO) kommt ein Beschluß dann zustande, wenn diejenigen Gesellschafter, die die Mehrheit des Kapitals repräsentieren, dafür stimmen. Bleibt dieses Verfahren ohne Erfolg, wird nach Köpfen abgestimmt, eine Möglichkeit, die freilich durch die Satzung abbedungen werden kann.

Verstoßen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gegen das Interesse der Gesellschaft, enthalten sie einen Mißbrauch der Mehrheit²⁰⁾, verstoßen sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so sind sie nichtig. Die Nichtigkeit auf Grund Verstoßes gegen eine Verfahrens- oder Publizitätsvorschrift ist jedoch heilbar (Art. 10 Abs. 3, aaO). Die Feststellung der Nichtigkeit durch das Gericht wirkt für und gegen alle. Ein Verstoß gegen die Satzung ist dann unschädlich, wenn der Beschluß einstimmig erfolgt, da eine einstimmige Satzungsdurchbrechung von der Rechtsprechung als möglich und erlaubt angesehen wird²¹⁾.

3. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ein zwingend vorgeschriebenes Gesellschaftsorgan, wenn die Gesellschaft mehr als 20 Mitglieder hat (Art. 32, aaO). In diesem Falle müssen die Aufsichtsratsmitglieder Gesellschafter sein, der Aufsichtsrat muß zudem mindestens drei Mitglieder haben. Bei kleineren Gesellschaften ist seine Bestellung und Zusammensetzung dem freien Entschluß der Gesellschafter überlassen. Auch hier besteht jedoch eine Inkompatibilität mit dem Amt des Geschäftsführers sowie mit der Ausübung des Anwaltsberufs und politischer Mandate²²⁾.

Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt bei Gesellschaften mit mehr als 20 Gesellschaftern in der Satzung, in anderen Fällen genügt ein einfacher Gesellschafterbeschluß. Die Abberufung ist jederzeit durch Beschluß der Gesellschafterversammlung möglich, der nach hM²³⁾ nur einer einfachen Mehrheit bedarf.

¹⁶⁾ Art. 24 spricht von „causes légitimes“.

¹⁷⁾ Cass. Comm. v. 12. 7. 55, JCP 1955, II, 8908 = D. 1956, 593.

¹⁸⁾ Rousseau in JC Sociétés, Band IV, Fasc. 74 No. 136.

¹⁹⁾ Cass. Comm. v. 26. 4. 48, JCP 1948, II, 4306 = D. 1949, 53.

²⁰⁾ Vgl. Pau v. 24. 12. 35, S. 1936, 2, 54.

²¹⁾ Cass. Comm. v. 7. 1. 53, JCP 1953, II, 7728; Trib. Comm.

de la Seine v. 29. 1. 59, JCP 1959, II, 11108.

²²⁾ VO v. 24. 10. 58, No. 58 — 998.

²³⁾ Vgl. Rousseau in JC Sociétés, Band IV, Fasc. 76 S. 4.

Der Aufsichtsrat ist Kontrollorgan, seine Befugnisse richten sich im einzelnen nach Art. 10 des französ. AktG v. 24. 7. 1867 (Art. 32 Abs. 3, aaO).

Der Aufsichtsrat enthält in keinem Fall Arbeitnehmervertreter. Bei mehr als 50 Arbeitnehmern wird ein Betriebsrat gebildet, der im wesentlichen beratende Funktionen hat²⁴⁾.

VIII. Die Übertragung der Mitgliedschaft

1. Übertragung unter Lebenden

Eine Abtretung der Geschäftsanteile an Mitgesellschafter ist beliebig möglich. Eine Abtretung an Dritte bedarf jedoch nach Art. 22 (aaO) der Zustimmung einer Mehrheit der Gesellschafter, die mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals repräsentieren. Auf diese Weise wird das in der GmbH vorhandene personenbezogene Element erheblich verstärkt.

In allen Fällen bedarf die Abtretung mindestens der Schriftform, sie kann zudem Dritten und der Gesellschaft nur entgegengehalten werden, wenn sie der Gesellschaft zugestellt oder von ihr in einem notariellen Akt angenommen wurde (Art. 23, aaO). Vereinigt ein Mitgesellschafter infolge Abtretung alle Geschäftsanteile in seiner Hand, so gilt die Gesellschaft automatisch als aufgelöst. Das französische Recht lehnt die Einmanngesellschaft ab²⁵⁾.

2. Übertragung von Todes wegen

Der Tod eines Gesellschafters ist kein Auflösungsgrund, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (Art. 36, aaO). Der Übergang auf den Erben bedarf auch nicht der Zustimmung der Mitgesellschafter. Mehrere Miterben können die Rechte des Erblassers nur gemeinsam ausüben²⁶⁾.

Umstritten ist die Rechtslage, wenn der Geschäftsanteil Gegenstand eines im französischen Recht möglichen dinglich wirkenden Vermächtnisses — eines sog. Vindikationslegats — ist. Für die Notwendigkeit einer Zustimmung der Mitgesellschafter spricht sich die Rechtsprechung²⁷⁾, dagegen die in der Lehre herrschende Meinung aus²⁸⁾.

Der Übergang des Geschäftsanteils auf den Erben kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden, da er sonst keinen Inhaber mehr hätte. Wohl aber ist es möglich, ein Vorkaufsrecht für die überlebenden Gesellschafter sowie den automatischen Übergang auf einen Miterben vorzusehen, was nicht gegen das Verbot eines Vertrages über künftige Erbfolge (Art. 1130 code civil) verstößt²⁹⁾.

IX. Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stammkapitals

Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit der Gesellschafter; diese müssen mindestens drei Viertel des Stammkapitals repräsentieren (Art. 31, aaO). Die Änderung der Staatsangehörigkeit der

Gesellschaft, dh. die Verlegung ihres Sitzes ins Ausland, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung stellen eine Satzungsänderung dar, so daß beide mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen können. Dabei muß allerdings Art. 31 Abs. 2 (aaO) beachtet werden, der es ausschließt, daß ein Gesellschafter gegen seinen Willen von der Mehrheit gezwungen wird, seine Einlage zu erhöhen. Besteht daher keine Einstimmigkeit, ist eine Kapitalerhöhung nur in der Weise möglich, daß vorhandene Reserven in das Kapital einbezogen werden.

Sonderregeln gelten für die GmbH mit variablem Kapital. Nach Art. 40 (aaO) unterliegt sie den Art. 48—54 des französ. AktG von 1867. Ihr Kapital kann erhöht oder herabgesetzt werden, ohne daß es deshalb einer Satzungsänderung bedürfte. Die Herabsetzung findet naturgemäß ihre Grenze in dem vom Gesetz vorgesehenen Mindeststammkapital. Außerdem muß das Mindestkapital in der Satzung angegeben sein und darf keinesfalls ein Zehntel des ursprünglichen Kapitals unterschreiten. Die nachträgliche Einführung eines „variablen Kapitals“ bedarf der Einstimmigkeit, da gemäß Art. 31 Abs. 2 (aaO) kein Gesellschafter gegen seinen Willen gezwungen werden darf, seine Einlagen zu erhöhen.

Gemäß Art. 40 (aaO) in Verb. mit Art. 52 des AktG kann die Satzung im Falle der GmbH mit variablem Kapital den Ausschuß eines Gesellschafters auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses vorsehen. In allen anderen Fällen ist der Ausschuß auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen.

X. Die Auflösung der Gesellschaft

Die GmbH verfällt der Auflösung, wenn der in der Satzung bestimmte Zweck erreicht oder die für die Tätigkeit der Gesellschaft festgelegte Frist abgelaufen ist. Da das französische Recht die Einmanngesellschaft ablehnt, tritt derselbe Erfolg bei Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand ein. Außerdem ist die Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gesellschafter einen dahingehenden Beschluß fassen, der nach hM nur einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf³⁰⁾. Ob ein einzelner Gesellschafter die Gesellschaft zur Auflösung bringen kann, ist äußerst umstritten³¹⁾, es empfiehlt sich daher eine ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag. Unbestritten ist jedoch sein Recht, aus wichtigem Grund³²⁾ vom Gericht die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Art. 1871 code civil, der eine derartige Lösungsmöglichkeit für die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft vorsieht, ist nach allgemeiner Ansicht auch auf die GmbH anwendbar³³⁾.

Das französische GmbHG enthält keine Vorschriften über die Liquidation. Es finden daher die allgemeinen Grundsätze des Gesellschaftsrechts Anwendung. Scheitert eine vertragliche Regelung, bestimmen die Gesellschafter die Liquidatoren. Die juristische Per-

²⁴⁾ Vgl. im einzelnen VO v. 22. 2. 45 und Gesetz v. 16. 5. 46.

²⁵⁾ Cass. Comm. v. 16. 3. 54, JCP 1954, II, 8116.

²⁶⁾ Trib. gr. inst. Seine (= Tribunal de grande instance de la Seine) v. 9. 7. 62, Quot. jur. (= Quotidien juridique) v. 13. 10. 62.

²⁷⁾ Cour d'Agén v. 11. 6. 47, Rev. Soc. 1947, 212.

²⁸⁾ Vgl. R o u s s e a u in JC Sociétés, Band IV, Fasc. 73 S. 22.

²⁹⁾ Cass. Comm. v. 18. 10. 55, JCP 1956, II, 9057.

³⁰⁾ Bastian in JC Sociétés, Band IV, Fasc. 80 No. 18 m. weit. Nachw.

³¹⁾ Bastian aaO (Fn. 30), No. 20 ff.

³²⁾ Man spricht von „justes motifs“.

³³⁾ Vgl. die umfassenden Nachweise bei Bastian aaO (Fn. 30), No. 28.

sönlichkeit der Gesellschaft bleibt zum Zwecke der Liquidation erhalten.

XI. Die Umwandlung der GmbH

Nach Art. 41 (aaO) ist eine Umwandlung der GmbH in eine AG oder oHG möglich. Während die Umwandlung in eine AG nur der satzungsändernden $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf, ist bei der Umwandlung in eine oHG Einstimmigkeit erforderlich, da sie eine Erhöhung der Pflichten der Gesellschafter zur Folge hat.

Art. 41 ist nicht abschließend; auch eine Umwandlung in andere Gesellschaftsformen ist möglich. Außerdem können auch andere Handelsgesellschaften in eine GmbH verwandelt werden. In allen Fällen müssen jedoch die Rechte der Gesellschaftsgläubiger gewahrt bleiben, deren Kreditunterlage sich nicht verringern darf.

XII. Schlußwürdigung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die französische GmbH in ihrer Grundstruktur mit der deutschen übereinstimmt. Freilich ist das personale Element etwas stärker betont, da eine Abtretung des Geschäftsanteils nur mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgesellschafter möglich ist. In den Einzelheiten ergeben sich verschiedene Abweichungen. Das Mindeststammkapital liegt erheblich niedriger als in Deutschland; dafür müssen die Einlagen bei der Gründung bereits voll erbracht sein. Eine Nichtigkeit der Gesellschaft aus Gründungsmängeln kann viel häufiger entstehen. Im Firmenrecht gilt der Grundsatz der Firmenwahrheit. Weitere Abweichungen vom deutschen Recht bestehen im Verbot der Einmanngesellschaft sowie darin, daß von einer bestimmten Gesellschafterzahl an die Bestellung eines Aufsichtsrats zwingend vorgeschrieben ist. Der Ausschluß eines Gesellschafters ist grundsätzlich nicht möglich. An die Stelle von Nachschuß- oder Nebenleistungspflichten, die das französische GmbHG nicht vorsieht, tritt die Möglichkeit, eine Gesellschaft mit variablem Kapital zu bilden.

Rechtsprechung

Zum Kauf eines GmbH-Mantels

Der Kauf eines GmbH-Mantels zur Vermeidung einer Neugründung ist immer dann als grundsätzlich zulässig anzusehen, wenn die Neugründung solide und lebensfähig ist.

(LG Ravensburg; Beschl. KfH T 206/63 v. 30. 12. 63)

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (Bf.) hatte die wirtschaftlich ruhende V.-GmbH übernommen und lt. notariellem Vertrag die Umwandlung des Namens und die völlige Änderung des Zweckes der Gesellschaft beschlossen. Der Registerrichter verweigerte die Eintragung in das Handelsregister. Gegen den entspr. Beschluß des Amtsgerichtes legte der Bf. Beschwerde ein.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 125, 19 FGG), formgerecht eingelegt und auch begründet.